

## Das politische System



[Hi-Res Download Parlament, Außenansicht\(93 kb\)](#)

Parlament

Foto: [Österreich-Werbung](#)

Österreich ist eine demokratische Republik. Das Staatsoberhaupt (der Bundespräsident) und die Gesetzgebungsorgane werden vom Volk gewählt. Den Staatsbürgern sind schon seit 1867 Grund- und Freiheitsrechte, z.B. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, garantiert. Die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950 wurden von Österreich ratifiziert.

Österreich ist ein Bundesstaat, dessen neun Gliedstaaten die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sind. Wien ist zugleich Bundeshauptstadt. Die Gesetzgebung des Bundes wird von den beiden Kammern des Parlaments - dem Nationalrat und dem Bundesrat - ausgeübt, wobei letzterem die Vertretung der Interessen der Bundesländer obliegt. Die Gesetzgebung der Bundesländer wird von den Landtagen ausgeübt.

Die 183 Abgeordneten des Nationalrats werden alle vier Jahre vom Österreichischen Volk, die Mitglieder der Landtage von der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes gewählt. Die Mitglieder des Bundesrates - derzeit 62 - werden von den Landtagen entsandt.

Die letzte Nationalratswahl vom 28. September 2008 brachte folgende Mandatsverteilung: 57 Sozialdemokratische Partei (SPÖ), 51 Österreichische Volkspartei (ÖVP), 34 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), 20 Die Grünen und 21 Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ). Die obersten Staatsorgane sind neben dem Bundespräsidenten die Mitglieder der Bundesregierung, deren Vorsitzender der Bundeskanzler ist. Oberstes Landesorgan sind die Landesregierungen, an deren Spitze ein Landeshauptmann steht.

Am 26. Oktober 1955 hat der Nationalrat ein Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, mit dem Österreich seine immer währende Neutralität erklärt.

## **Parlamentarische Demokratie**

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. So lautet Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

## **Bundesverfassung**

Die österreichische Bundesverfassung wurde von der Konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossen.

Wesentlichen Anteil am Zustandekommen der Bundesverfassung hatte neben den Vertretern der politischen Parteien und Fachleuten der damaligen Staatskanzlei der Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen (1881-1973).

Österreich ist ein Bundesstaat, der gebildet wird aus den selbständigen Bundesländern:

- Burgenland
- Kärnten
- Niederösterreich
- Oberösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg
- Wien

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer und bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.



[Hi-Res Download Flagge Österreich\(0 kb\)](#)

Flagge Österreich

Foto: BMAA

Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.



[Hi-Res Download Wappen der Republik Österreich\(28 kb\)](#)

Wappen der Republik Österreich

Foto: [Österreich Werbung](#)

Das Wappen der Republik Österreich besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten

und rot bezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

- [Die wichtigsten Gesetzestexte der österreichischen Bundesverfassung](#)

[Österreichische Bundesverfassungsgesetze \(Auswahl\) \(pdf, 1.16 mb\)](#)

## **Bund und Länder**

Im Bereich der Länder wird die Staatsgewalt, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), durch den Landeshauptmann ausgeübt (mittelbare Bundesverwaltung).

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden.

Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtags vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügt werden.

## Aus der Geschichte der Republik

Die parlamentarische Demokratie war in Österreich seit dem 4. März 1933 ausgeschaltet. Seit dem 13. März 1938 war Österreich auf Grund der Okkupation durch das Deutsche Reich an der Ausübung seiner Staatsgewalt gehindert und bis April 1945 Teil des Dritten Reiches. Ähnlich wie in der Ersten Republik (1918-1938) waren nach der Befreiung Österreichs im April 1945 die politischen Parteien die Republikgründer.

Die drei antifaschistischen Parteien,  
Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ), jetzt:  
Sozialdemokratische Partei, Christlich-soziale Partei, jetzt:  
Österreichische Volkspartei (ÖVP), Kommunistische Partei  
Österreichs (KPÖ),

einigten sich auf die Bildung einer Provisorischen Staatsregierung unter Dr. Karl Renner (1870-1950) und die Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs.

Diese Unabhängigkeitserklärung wurde am 27. April 1945 proklamiert. Die ersten Artikel haben folgenden Wortlaut:

Artikel I: Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.

Artikel II: Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluss ist null und nichtig.

Die österreichische Bundesverfassung beruht auf dem republikanischen, dem demokratischen, dem bundesstaatlichen und dem rechtsstaatlichen Prinzip sowie auf dem Prinzip der Trennung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt und der Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Die in der Bundesverfassung enthaltene Garantie der Grund- und Freiheitsrechte hat eine mehr als hundertjährige Tradition.

Die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ergänzen das Verfassungsrecht.

## **Sozialpartnerschaft**

Auch wenn Österreich im internationalen Vergleich keinen Sonderfall darstellt, so gibt es Konsens darüber, dass die hier praktizierte Zusammenarbeit und Interessenabstimmung der Verbände eine besondere Ausprägung erfahren hat. Der geläufige Begriff dafür lautet „Sozialpartnerschaft“.

Die Verbände bzw. Kammern stehen in einem ausgeprägten Naheverhältnis zu jeweils einer der beiden Parteien ÖVP und SPÖ. Das beachtliche Wachstum der Wirtschaft, der Beschäftigung und der Löhne in den fünfziger und sechziger Jahren schufen eine günstige Basis für den Abtausch zwischen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen. Alles zusammen genommen trug dazu bei, dass die österreichische Sozialpartnerschaft auf breiter Basis in den sechziger Jahren etabliert wurde. Können die siebziger Jahre als „Hochblütephase“ gelten, so zeichnete sich insbesondere in den neunziger Jahren ein Bedeutungswandel ab.

Sozialpartnerschaft ist weder in der Verfassung noch in einem eigenen Gesetz verankert. Sie beruht auf der Freiwilligkeit der Akteure. Sie wird zu einem beträchtlichen Teil auf informellem Weg, in durchwegs vertraulicher, der Öffentlichkeit wenig zugänglichen Weise realisiert.

Die Sozialpartner-Dachverbände verfügen über einen beträchtlichen Einfluss auf die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung. Oft wurde daher ihre Zusammenarbeit als „Nebenregierung“ kritisiert. Dabei hat es die immer wieder zugeschriebene politische Allkompetenz der Sozialpartnerschaft nie gegeben. Die Zusammenarbeit und Interessenabstimmung unter den Verbänden sowie auch mit der Regierung bezog sich immer nur auf bestimmte Politikfelder. Dazu zählen neben der Einkommenspolitik Teile

der Wirtschafts- und Sozialpolitik, wie vor allem Arbeitsschutzbestimmungen, Agrarmarktordnung, Arbeitsmarkt- und Gleichbehandlungspolitik. Die Sozialpartnerschaft hat damit in den letzten Jahrzehnten wesentlich zur ökonomischen, sozialen und politischen Stabilität Österreichs beigetragen – ablesbar an Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum, am Ausbau des Sozialstaates oder auch am vielfach zitierten sozialen Frieden.

Den großen Dachverbänden stehen mehrere Zugänge zur politischen Entscheidungsfindung offen. Ein traditionell genutzter „Kanal“ ist das enge Naheverhältnis zu jeweils einer der langjährigen Regierungsparteien SPÖ oder ÖVP. Die Verbände werden zudem auf informelle und formelle Weise in die politische Willensbildung auf Ebene der zuständigen Ministerien eingebunden. Beleg dafür ist die Teilnahme an einer Vielzahl von Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen. Selbst auf parlamentarischer Ebene ist die Beteiligung von Expertinnen und Experten aus den Verbänden und Kammern eine geläufige Praxis.

Mit dem EU-Beitritt Österreichs wurde der Aktionsradius der Verbände insofern erweitert, als diese nicht nur einen privilegierten Zugang zu einschlägigen Informationen und Dokumenten haben; wichtiger noch sind die Möglichkeiten der Beteiligung der Verbände an der österreichischen Positionsfindung bei Gesetzesvorhaben der Europäischen Union. Insgesamt bedeutet dies im Vergleich mit vielen anderen Ländern, dass die großen österreichischen Dachverbände über herausragende Bedingungen in der Interessenpolitik verfügen.

Sozialpartnerschaft im eigentlichen Sinne geht allerdings darüber hinaus: Ihr Herzstück besteht im Ausgleich gegensätzlicher Interessen, und zwar auf dem Weg von

inhaltlichen Kompromissen zwischen den Verbänden bzw. zwischen Verbänden und Regierung in den genannten Politikfeldern.

Seit den achtziger Jahren sind auch für Österreich wirtschaftliche, soziale und politische Veränderungen zu konstatieren. Exemplarisch ablesbar ist dies am geringeren Wirtschaftswachstum, an steigenden Budgetdefiziten, an der Zunahme von Wettbewerbsdruck und Erwerbslosigkeit, an der steigenden Parteienkonkurrenz. Vor diesem Hintergrund wurde es schwerer, die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder innerhalb der Verbände auf einen Nenner zu bringen. Sinkende Wahlbeteiligung in den Kammern und die öffentliche Infragestellung der Pflichtmitgliedschaft zu den Kammern sind diesbezügliche Signale. Zudem gelingt der Ausgleich zwischen den Verbänden nicht nur schwerer, sondern auch seltener. Bekannte Institutionen wie die Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen, die vor allem im Ausland als Zentraleinrichtung österreichischer Sozialpartnerschaft große Beachtung gefunden hat, haben an Bedeutung eingebüßt.

Der Wandel wird insbesondere an der Verschiebung der Einflussgewichte innerhalb der Akteure ersichtlich: Die Regierung hat im politischen Entscheidungsprozess an Gestaltungsmacht und Einfluss gewonnen. Sie gibt in wichtigen budget-, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen sowohl das Procedere als auch die Kerninhalte vor. Durch den EU-Beitritt ist diese Entwicklung verstärkt worden. Zugleich hat die EU-Mitgliedschaft auch Terrainverluste für die Verbände mit sich gebracht. Materien wie die Agrar-, Wettbewerbs- und Währungspolitik werden auf der EU-Ebene entschieden. Der Einfluss der Verbände ist dabei im Wesentlichen auf die österreichische Positionsfindung, und damit auf eine von 15 Positionen, beschränkt.

Dies alles heißt zurzeit nicht, dass die Sozialpartnerschaft vor dem Ende steht. Es gibt auch merkbare Kontinuitäten. An der Privilegierung der Dachverbände hat sich wenig verändert. Im politischen Entscheidungsprozess kommt es nach wie vor zum Interessenausgleich. Der Einfluss ist allerdings geringer geworden. Nicht ein Ende, sehr wohl aber Veränderungen und Reformen der Sozialpartnerschaft stehen derzeit auf der Tagesordnung.

## **Länderverwaltung**

Die Verwaltung in den Bundesländern ist Aufgabe der Landesregierungen.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau, den Stellvertretern und weiteren Mitgliedern (Landesräten).

Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau vertritt das Land.

Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann/ von der Landeshauptfrau vor Antritt ihres Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

In Landesangelegenheiten ist er/sie nicht der/die Vorgesetzte der weiteren Mitglieder der Landesregierung, der Landesräte. In den wichtigen Landesangelegenheiten entscheidet die Landesregierung als Kollegialorgan. In der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau Verwaltungsorgan und einerseits gegenüber den Ministern weisungsgebunden, andererseits gegenüber den Landesräten weisungsberechtigt.

## Die Landesregierung

Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt.

Die Mitglieder der Landtage (Landtagsabgeordnete) werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts von allen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bürgern des jeweiligen Landes gewählt.

Zu einem Landesgesetz ist der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau im Landesgesetzblatt erforderlich.

Wenn ein Landesgesetz für die Vollstreckung die Mitwirkung von Organen des Bundes vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügt werden.

Für die Bundeshauptstadt Wien als Land hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktion der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau.

- [Burgenland](#)
- [Kärnten](#)

- [Niederösterreich](#)
  - [Oberösterreich](#)
  - [Salzburg](#)
  - [Steiermark](#)
  - [Tirol](#)
  - [Vorarlberg](#)
  - [Wien](#)
- 

## □ Österreich und die Vereinten Nationen

Österreich wurde am 14. Dezember 1955 als 70. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Österreich stellte mit Kurt Waldheim einen der bis dato acht VN-Generalsekretäre (1971 bis 1981).

Österreich bekennt sich zum Grundsatz eines effektiven Multilateralismus und beteiligt sich aktiv an der Arbeit der VN. Neben Friedenssicherung und Konfliktprävention sind Menschenrechte, Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Abrüstung und Umwelt sowie die Weiterentwicklung des Völkerrechts Schwerpunkte der österreichischen Mitarbeit in den VN. Österreich konnte mehrmals als Vermittler aktiv werden und wesentlich zur Entwicklung des Völkerrechts ("Wiener Konventionen") beitragen. Mit dem Amtssitz Wien wurde ein wichtiges Kompetenzzentrum für Sicherheit zur Bewältigung aktueller Fragen wie nuklearer Sicherheit oder Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschaffen.

Österreich hat sich durch die aktive Mitarbeit in den VN ein hohes Profil erarbeitet. Die dreimalige Wahl in den VN-Sicherheitsrat (1973/1974, 1991/1992 und 2009/2010) ist eine Anerkennung dieses Engagements. In der letzten Funktionsperiode im VN-Sicherheitsrat legte Österreich unter anderem den Schwerpunkt auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Zivilbevölkerung (insbesondere Frauen und Kinder) in bewaffneten Konflikten sowie den Kampf gegen die Straflosigkeit und konnte mit großem Erfolg Akzente in diesen Bereichen setzen. Durch das Engagement Österreichs ist es gelungen, im VN- Sicherheitsrat eine breite Anerkennung und Unterstützung dieser Themen zu erreichen.

# Grund- und Freiheitsrechte

Die Grund- und Freiheitsrechte haben in der österreichischen Verfassung sowohl historisch, als auch gegenwärtig einen hohen Stellenwert. Anlässlich der Beschlussfassung über die republikanische Verfassung im Jahr 1920 wurden die Grund- und Freiheitsrechte von 1867 übernommen und sind noch heute Bestandteil der Verfassung. Bis heute ist es der demokratischen Republik nicht gelungen, einen modernen, in sich geschlossenen Grundrechtskatalog zu erstellen, da es erhebliche Wertegegensätze der politischen Parteien gibt. Die meisten Grundrechte stehen nicht nur Staatsbürgern, sondern auch Ausländern und Staatenlosen zu, sind also Menschenrechte. Dazu gehören die Unverletzlichkeit des Eigentums, die Freiheit der Person, das Recht auf den gesetzlichen Richter, das Hausrecht, das Briefgeheimnis, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

An der Weiterentwicklung der Menschenrechte im Rahmen der internationalen Organisationen, insbesondere in der UNO und im Europarat ist Österreich maßgeblich beteiligt. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist in Österreich seit 1958 rechtswirksam; 1964 wurde sie zur Gänze in Verfassungsrang erhoben. Sie enthält u.a. das Recht auf Leben, das Verbot der Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Strafen, das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der Ausweisung österreichischer Staatsbürger, die Freiheit der Auswanderung, die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Besondere politische Bedeutung innerhalb der Grundrechte hat der Minderheitenschutz, der im Staatsvertrag von St. Germain aus dem Jahre 1919 und im Staatsvertrag von Wien (1955) verankert ist.

Soziale Grundrechte kennt Österreich nur in einfachgesetzlicher Form, nicht im Verfassungsrang. Dabei handelt es sich um die Europäische Sozial-Charta und den UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

